

Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

anbei finden Sie den Ergebnisreport für das Jahr 2020.



An das Finanzamt

- Übersicht über die einzelnen Einkünfte
- Steuerpflichtige Transaktionen nach § 23 EStG
- Steuerfreie Transaktionen nach § 23 EStG
- Steuerpflichtige Zuflüsse nach § 22 Nr.3 EStG
- Steuerfreie Zuflüsse nach § 22 Nr.3 EStG
- Kapitalerträge aus Margin Trading nach § 20 EStG
- Bestandsveränderungen
- Erläuterungen zu der steuerrechtlichen Einordnung

Bei Problemen oder Rückfragen zur korrekten Verarbeitung der Daten helfen wir Ihnen gerne in unserem Chat weiter. Sollten Sie weitere steuerrechtliche Rückfragen haben oder eine individuelle Steuerberatung wünschen, verweisen wir hiermit gern auf die Services unseres Kooperationspartners, der WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, auf www.accounting.com/pricing.

Vorwort:

Dieser Ergebnisreport wurde unter den nachfolgend beschriebenen Annahmen erstellt. Der Ergebnisreport wurde nach bestem Wissen der Accounting Services AG erstellt, basierend auf den Daten und Datenzugängen, die der Nutzer zur Verfügung gestellt hat. Die Accounting Services AG übernimmt keine Haftung für die richtige und vollständige Übernahme der vom Nutzer zur Verfügung gestellten Daten in den Ergebnisreport, sofern wir nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Nutzers, den Ergebnisreport auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Der Ergebnisreport wurde anhand der unten aufgeführten Systemparameter erstellt und hat allein den Zweck, als Grundlage für eine steuerrechtliche Prüfung durch den Nutzer oder einen steuerrechtlichen Berater zu dienen.

Insbesondere kann die steuerliche Behandlung im Einzelfall bei jedem Nutzer von den getroffenen Annahmen abweichen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der steuerrechtlich relevante Sachverhalt bei einem Nutzer sich nicht mit der typisierenden Annahme deckt, die die Accounting Services AG dem Ergebnisreport zugrunde gelegt hat. Dies kann ferner auch der Fall sein, wenn das für den Nutzer zuständige Finanzamt der hier vertretenen Auffassung nicht folgt. Dies kann schließlich der Fall sein, wenn der Nutzer weitere Einkünfte in den Einkunftsarten hat, auf die sich der Ergebnisreport bezieht, ohne dass diese weiteren Einkünfte und die zugrunde liegenden Daten Gegenstand des Ergebnisreports sind. Der Ergebnisreport kann daher eine steuerrechtliche Beratung im Einzelfall durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt nicht ersetzen.

Der Ergebnisreport unterstellt, dass der jeweilige Nutzer ausschließlich und unbeschränkt in Deutschland steuerpflichtig ist. Fälle einer beschränkten oder erweitert beschränkten oder sonstigen besonderen Art der Steuerpflicht, eines unterjährigen Wechsels der Steuerpflicht oder einer Steuerpflicht im Ausland werden vom Steuerreport nicht erfasst. Des Weiteren wird unterstellt, dass Coins in jedem Fall im steuerlichen Privatvermögen gehalten werden. Der Ergebnisreport berücksichtigt nicht die steuerliche Behandlung von Coins, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit, in einer Kapitalgesellschaft oder sonst im steuerlichen Betriebsvermögen gehalten werden.

Die Ermittlung von Veräußerungsgewinnen und die Berechnung der sonstigen Einkünfte im Ergebnisreport beruhen somit auf verschiedenen Wechselkursen. Jeder Berechnung liegen dabei gleichzeitig mehrere Wechselkurse zugrunde. Dies sind Wechselkurse zwischen den gehandelten Kryptowährungen wie auch Wechselkurse zwischen Kryptowährungen und USD sowie der USD/EUR-Kurs. Die angewendeten Wechselkurse variieren je nach der individuellen Transaktion. Wir beziehen diese Wechselkurse aus öffentlich zugänglichen Quellen, für Kryptowährungen insbesondere von der Crypto Coin Comparison Limited, England (www.cryptocompare.com). Den USD/EUR-Wechselkurs beziehen wir von Open Exchange Rates (UK) Limited, England (www.openexchangerates.org). Wir wenden den uns zugänglichen Mittelkurs eines Wechselkurses vom Tag der jeweiligen Transaktion an, für die der Veräußerungserlös o.Ä. zu berechnen ist. Im Rahmen einer Steuerveranlagung kann die Finanzverwaltung die Ansicht vertreten, dass Wechselkurse aus anderen Quellen, anderer Anbieter oder einer anderen Tageszeit heranzuziehen gewesen wären. Hierfür gibt es aktuell keine verbindlichen Vorgaben, insbesondere gibt es für Kryptowährungen keine zentral festgestellten Referenzkurse. Wir übernehmen daher keine Haftung und Gewährleistung dafür, dass die von uns gelieferten Berechnungsergebnisse einer Steuerveranlagung zugrunde gelegt werden können. Wir sind insbesondere nicht zur Nachlieferung von Wechselkursen verpflichtet, falls der Nutzer von der Finanzverwaltung oder Dritten aufgefordert wird, seinen Berechnungen andere Wechselkurse zugrunde zu legen.

Weitere Hinweise:

Der Ergebnisreport weist Verluste aus dem An- und Verkauf von Kryptowährungen aus. Die Verrechnung dieser Verluste ist steuerrechtlich nur eingeschränkt möglich, insbesondere mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften. Die Regelungen über die Verlustverrechnung, einen etwaigen Verlustrücktrag, die Möglichkeit, den Verlustrücktrag zu begrenzen, sowie die Verlustverrechnung zwischen Ehegatten kann der Ergebnisreport nicht berücksichtigen. Insoweit sollte sich der Nutzer steuerrechtlich beraten lassen.

Der Ergebnisreport weist alle Gewinne und Verluste aus privaten Veräußerungsgewinnen und aus sonstigen Leistungen aus, die sich aus der Datengrundlage ergeben, die der Nutzer gegenüber der Accounting AG freigegeben hat. Außerhalb dieser Datengrundlage kann der Nutzer aber weitere Sachverhalte verwirklichen, die ebenfalls zu Einkünften aus sonstigen Leistungen oder aus privaten Veräußerungsgeschäften führen. Dies gilt insbesondere für den An- und Verkauf von Kryptowährungen, wenn diese Vorgänge nicht Teil der Daten sind, die der Accounting AG vorliegen. Dies kann auch für den An- und Verkauf von Fremdwährungen, von Immobilien oder von anderen Wirtschaftsgütern gelten, die unter den Tatbestand des privaten Veräußerungsgeschäfts fallen oder für andere Sachverhalte, die Einkünfte aus sonstigen Leistungen darstellen. Daher kann der Fall vorliegen, dass der Ergebnisreport nicht alle steuerrechtlich relevanten Einkünfte dieser Einkunftsarten ausweist. Der Nutzer ist daher selbst für die Vollständigkeit seiner Steuererklärung verantwortlich.

Die Kosten, die durch den Erwerb der Lizenz von der Accounting AG entstanden sind, können als Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften angegeben werden. Ebenso können weitere Kosten, die durch Beratung der WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH entstanden sind und im Zusammenhang mit der Ermittlung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften stehen, als Werbungskosten angegeben werden.

Der An- und Verkauf von Fremdwährungen kann ebenfalls wie der An- und Verkauf von Kryptowährungen zu steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen führen. Diese Vorgänge können erfasst werden und sind Teil dieses Ergebnisreports, sofern sie in den Daten korrekt erfasst wurden.

0,00 €	8.155,88 €	327,31 €	456,54 €
Bestand 31.12.2019	Bestand 27.10.2020	Steuerpflichtiger Gewinn und Verlust*	Gesamter Gewinn / Verlust

* ausschließlich Margingewinne und -verluste

Steuerpflichtige Veräußerungen aus privaten Veräußerungsgeschäften nach §23 EStG (<1 Jahr) in EUR

Kategorie	Gewinn	Verluste	Gebühren	Summe
Bezahlung	129,22 €	0,00 €	0,00 €	129,22 €
Gebühren	129,22 €	0,00 €	0,00 €	129,22 €
Ankauf	68,86 €	0,00 €	0,00 €	68,86 €
Total	327,31 €	0,00 €	0,00 €	327,31 €

Steuerpflichtige Zuflüsse von Kryptowährungen nach § 22 Nr.3 EStG

Kategorie	Asset	Anzahl	Wert
Lending Einkommen	ETH	0,50	101,91 €
Total			101,91 €

Kapitalerträge aus Margin Trading nach § 20 EStG

Gewinn	Verluste	Gebühren	Summe
101,91 €	988,05 €	0,00 €	-886,13 €

(E*) Transaktionsgebühren (für interne Transaktionen)

988,05 €

Steuerfreie Veräußerungen aus privaten Veräußerungsgeschäften nach §23 EStG (>1 Jahr) in EUR

Kategorie	Gewinn	Verluste	Gebühren	Summe
Total	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Steuerfreie Veräußerungen aus privaten Veräußerungsgeschäften nach §23 EStG (nicht entgeltlich angeschafft)

Kategorie	Gewinn	Verluste	Gebühren	Summe
Marktverlust	129,22 €	0,00 €	0,00 €	129,22 €
Total	129,22 €	0,00 €	0,00 €	129,22 €

Steuerfreie Zuflüsse von Kryptowährungen nach § 22 Nr.3 EStG

Kategorie	Asset	Anzahl	Wert
Mittelanzahl	BTC	1,00	8.588,23 €
Total			8.588,23 €

BEISPIELBEREICH

Steuerpflichtige Veräußerungen aus privaten Veräußerungsgeschäften

BILANZSPIELEBERICHT

BTC		Bestand 01.01.2020		0,00 BTC		Bestand 31.12.2020		0,60 BTC			
ID	Art	Herkunft	Anschaffungsdatum	Anschaffungskosten	Verkaufsdatum	Anzahl	Veräußerungspreis	Gebühren	Ausgang	Gewinne <1 Jahr	Gewinne >1 Jahr
35888177	Transfer	Mittel einzahlen auf Exchange1	01.08.2020	858,82 €	01.08.2020	0,10	988,05 €	0,00 €	Bezahlung auf Exchange1	129,22 €	-
35888177	Transfer	Mittel einzahlen auf Exchange1	01.06.2020	858,82 €	01.08.2020	0,10	988,05 €	0,00 €	Gebühr auf Exchange1	129,22 €	-
35888177	Trade	Mittel einzahlen auf Exchange1	01.09.2020	858,82 €	01.10.2020	0,10	927,69 €	0,00 €	Verkauf auf Exchange1	68,86 €	-
Summe										327,31 €	-

Steuernfreie Veräußerungen aus privaten Veräußerungsgeschäften nach §23 EStG

BTC		Bestand 01.01.2020		0,00 BTC		Bestand 31.12.2020			0,60 BTC		
ID	Art	Herkunft	Anschaffungsdatum	Anschaffungskosten	Verkaufsdatum	Anzahl	Veräußerungspreis	Gebühren	Ausgang	Gewinne <1 Jahr	Gewinne >1 Jahr
35888177	Transfer	Mittel einzahlen auf Exchange1	01.06.2020	858,82 €	01.08.2020	0,10	988,05 €	0,00 €	Marginverlust auf Exchange1	129,22 €	-
Summe										129,22 €	-

BEISPIELBEREICH

Steuerpflichtige Zuflüsse von Kryptowährungen nach § 22 Nr.3 EStG

Asset	Kategorie	Anzahl	Datum	Wert
ETH	Lending Einkommen	0,50	01.07.2020	101,91 €
Total				101,91 €

BEISPIELREPORT

Steuerfreie Zuflüsse von Kryptowährungen nach § 22 Nr.3 EStG

Asset	Kategorie	Anzahl	Datum	Wert
BTC	Mittel einzahlen	1,00	01.06.2020	8.588,23 €
Total				8.588,23 €

BEISPIELBEREICH

Kapitalerträge aus Margin Trading nach § 20 EStG

Liste aller Gewinne Verluste und Gebühren im Margin Trading für Exchange1

ID	Depot	Datum	Anzahl	Asset	Art	Klassifizierung	Wert
35888174	Exchange1	01.07.2020	-0,10	BTC	Withdraw	Marginverlust	-988,05 €
35888179	Exchange1	01.07.2020	0,50	ETH	Deposit	Margin Gewinn	101,91 €
Summe							-886,13 €

Tägliche Bilanz

31/12/2019

Asset	Wert in EUR:	Anzahl:	Wert in EUR:	Wert in BTC:
			€0.00	0.00

27/10/2020

Asset	Wert in EUR:	Anzahl:	Wert in EUR:	Wert in BTC:
BTC	€6,789.82	0.60	€8,155.88	0.72071511
ETH	€1,366.06	4.00		

BEISPIELREPORT

Gesamter Datensatz

BRIEFING REPORT

ID	Datum	Depot (Ausgang)	Depot (Eingang)	Art	Klassifizierung	Eingang	Ausgang	Gebühren	Datenquelle
35888175	01.08.2020	Exchange1		Transfer	Gebühr		0,10 BTC		Manual import
35888176	01.08.2020	Exchange1		Transfer	Bezahlung		0,10 BTC		Manual import
35888174	01.08.2020	Exchange1		Transfer	Marginverlust		0,10 BTC		Manual import
35888178	01.07.2020		Exchange1	Transfer	Lending Einkommen	0,50 ETH			Manual import
35888179	01.07.2020		Exchange1	Transfer	Margin Gewinn	0,50 ETH			Manual import
35888177	01.06.2020		Exchange1	Transfer	Mittel einzahlen	1,00 BTC			Manual import
13574280	01.10.2020		Exchange1	Trade	Keine Klassifizierung	3,00 ETH	0,10 BTC		Manual import

Steuerrechtliche Erläuterungen

Handel mit Kryptowährungen

Beim Handel mit Kryptowährungen kann sowohl Euro gegen Kryptowährungen als auch Kryptowährungen untereinander getauscht werden. Der Gewinn aus der Veräußerung von Bitcoins und anderen Kryptowährungen führt zu sonstigen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften, sofern Erwerb und Veräußerung der Kryptowährungen innerhalb eines Jahres stattfinden (§ 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG; vgl. OFD NRW, Kurzinformation ESt Nr. 04/2018 vom 20.04.2018). Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Anschaffungskosten von dem Veräußerungspreis abzuziehen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 EStG). Der Tausch von Wirtschaftsgütern steht einer Veräußerung gleich. Der Veräußerungserlös bestimmt sich in diesem Fall nach dem Marktwert des eingehenden Wirtschaftsguts (vgl. BMF-Schreiben vom 25.10.2004, IV C 3 -S 2256 - 238/04, BStBl. I, 1034, Rn. 43). Zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses wurden sowohl die Anschaffungskosten als auch der Veräußerungserlös im Zeitpunkt des Zu- bzw. Abflusses in Euro umgerechnet.

Gebühren beim Handel mit Kryptowährungen

Die für die Anschaffung anfallenden Gebühren in Fremd- oder Kryptowährung wurden zum Abflusszeitpunkt als Anschaffungsnebenkosten in Euro erfasst und mindern damit einen potenziell steuerpflichtigen Gewinn aus einem zukünftigen privaten Veräußerungsgeschäft.

Einzahlungen zum Marktwert

Bei Einzahlungen, denen keine vorausgehenden Auszahlungen auf anderen Wallets/Handelsbörsen zugeordnet werden können, wird von einer Anschaffung zum Marktwert zum Zeitpunkt der Einzahlungen ausgegangen. Dabei werden die Marktwerte anhand der Daten aus den bereits geschilderten Quellen ermittelt. Sollte die Software nicht auf Daten zurückgreifen können, müssen die entsprechenden Marktwerte der eingehenden Kryptowährung manuell ergänzt werden.

Steuerneutrale Auszahlungen

Bei Auszahlungen, denen keine passenden Einzahlungen auf anderen Wallets/Handelsbörsen zugeordnet werden können, wird von steuerneutralen Auszahlungen ausgegangen. Der Nutzer hat die Möglichkeit, einen Verkauf zum Marktwert anzugeben, falls er von einem Verkauf ausgeht, ihm jedoch hierzu keine Daten mehr zur Verfügung stehen.

Fehlende Bestände

Sollte es zu Veräußerungen kommen, bei denen die Software nicht auf Bestände in den zur Verfügung gestellten Daten zurückgreifen kann, ist es dem Nutzer möglich, diese Bestände automatisch auszugleichen. Für alle Auszahlungen oder Verkäufe ohne Bestände wird eine vorangegangene Anschaffung des entsprechenden Wirtschaftsgutes/Kryptowährung zum Marktwert angenommen. Ein spezieller Export dieser fehlenden Bestände ermöglicht es dem Nutzer, die eingespielten Daten zu überprüfen und fehlende Bestände durch Ergänzung der Daten zu korrigieren.

OTC Kauf

Bei einem OTC-Kauf (Over-the-Counter-Kauf) wird das Wirtschaftsgut zu einem vorher festgelegten Preis erworben, wobei sich der Preis in der Regel nach dem Marktwert des angeschafften Wirtschaftsgutes richtet.

OTC Verkauf

Bei einem OTC-Verkauf wird das Wirtschaftsgut zu einem vorher festgelegten Preis veräußert, wobei sich der Preis in der Regel nach dem Marktwert des veräußerten Wirtschaftsgutes richtet.

Cloudmining

Beim Cloudmining schließt der Nutzer einen Vertrag mit dem Cloudmininganbieter. Der Anbieter stellt dem Nutzer gegen Entgelt eine vereinbarte Menge an Rechenleistung zur Verfügung, mit welcher dann eine bestimmte Kryptowährung geschürft wird. Im Gegensatz zum regulären Mining hat der Kunde eines Cloudminingvertrags keinen Einfluss auf den tatsächlichen Miningvorgang. Der Zufluss von Kryptowährungen aufgrund eines Cloudminingvertrags stellt einen sonstigen wiederkehrenden Bezug i.S.d. § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG dar. Da die durch das Staking erlangten Kryptowährungen nicht angeschafft werden, ist deren spätere Veräußerung nicht gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerbar.

Solomining/Poolmining

Bei dem Solomining oder auch dem Poolmining betreibt der Nutzer sogenanntes Proof-of-Work-Mining (PoW-Mining) und stellt alleine (Solomining) oder zusammen mit anderen (Poolmining) Rechenleistung zur Verfügung, um den kryptografischen Algorithmus der Kryptowährung zu lösen. Die spätere Veräußerung der durch Mining erhaltenen Kryptowährungen ist nicht steuerbar, weil die Herstellung keine Anschaffung i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG darstellt. Die private Veräußerung dieser selbst hergestellten Wirtschaftsgüter ist steuerlich unbeachtlich.

Staking

Beim Staking wird keine Rechenleistung benötigt, um Transaktionen zu legitimieren und zu überprüfen. Nutzer müssen dabei einen bestimmten Teil ihrer Kryptowährung der Verfügungsmacht entziehen und dem Netzwerk als Sicherheit bereitstellen. Bei den damit erzielten Einkünften aus Staking handelt es sich um Einkünfte aus sonstigen Leistungen gem. § 22 Nr. 3 EStG. Die erhaltenen Kryptowährungen sind gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG mit ihrem Marktwert im Zeitpunkt des Zuflusses zu bewerten. Da die durch das Staking erlangten Kryptowährungen nicht angeschafft werden, ist deren spätere Veräußerung nicht gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerbar.

Masternodes

Die Einnahmen aus dem Betrieb von Masternodes stellen ebenfalls sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG dar. Die erhaltenen Kryptowährungen sind gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG mit ihrem Marktwert im Zeitpunkt des Zuflusses zu bewerten. Da die durch den Betrieb von Masternodes erlangten Kryptowährungen nicht angeschafft werden, ist deren spätere Veräußerung nicht gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerbar.

Lending

Beim Lending überlässt man anderen Nutzern der Plattform einen Teil Kryptowährung für eine begrenzte Zeit zur Nutzung. Im Gegenzug erhält man hierfür eine Gebühr, die auf die verliehene Kryptowährung lautet. Die durch das Lending erzielten Erträge stellen Einkünfte aus sonstigen Leistungen gem. § 22 Nr. 3 EStG dar. Die erhaltenen Kryptowährungen sind gem. § 8 Abs. 2 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG mit ihrem Marktwert im Zeitpunkt des Zuflusses zu bewerten. Da die durch das Lending erlangten Kryptowährungen nicht angeschafft werden, ist deren spätere Veräußerung nicht gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerbar.

Keine Verlängerung der Haltefrist

Die Nutzung einer Kryptowährung für Staking, Lending oder Masternodes führen unserer Meinung nach nicht zu einer Verlängerung der Haltefrist der entliehenen Kryptowährung gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 EStG. Danach stellt die Verlängerung der Haltefrist eine reine Missbrauchsvorschrift für die Vermietung beweglicher Wirtschaftsgüter dar. Da es sich im vorliegenden Fall um keinen Missbrauch handelt, kommt eine Verlängerung der Haltefrist nicht in Betracht. Zudem verweisen wir auf die analog anzuwendende Verfügung des Bayerischen Staatministeriums der Finanzen zur Behandlung von Veräußerungsgewinnen bei Fremdwährungsgeschäften für die Rechtslage nach Einführung der Abgeltungsteuer (BayLfSt vom 12.03.2013, S 2256.1.1-6/4 St32).

Bounties

Als Bounties werden spezielle Projekte und Aktionen bezeichnet, die individuelle freiwillige Einsätze von Netzwerkteilnehmern belohnen. Dabei handelt es sich i.d.R. um gelegentliches Tätigwerden von Privatpersonen, z.B. Programmierungsfragen, Übersetzungen oder kleine Marketingtätigkeiten, wie das Teilen von Informationen auf sozialen Netzwerken. Die durch die Teilnahme an Bountysystemen erzielten Einnahmen von Kryptowährungen stellen Einkünfte aus sonstigen Leistungen gem. § 22 Nr. 3 EStG dar. Da die durch Bountysaktionen erlangten Kryptowährungen nicht angeschafft werden, ist deren spätere Veräußerung nicht gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerbar.

Hardfork

In den Fällen von Hardforks erhält der Nutzer Kryptowährungen, ohne diese angeschafft oder eine sonstige Leistung hierfür erbracht zu haben. Bei einer Hardfork teilt sich eine Blockchain im Moment der Fork in zwei voneinander verschiedene Ketten mit unterschiedlichen Kryptowährungen. Jeder Inhaber der ursprünglichen Kryptowährung erhält im Moment der Hardfork technisch bedingt eine identische Menge der neuen Kryptowährung, ohne diese angeschafft oder eine sonstige Leistung erbracht zu haben. Die Kryptowährung wird dabei nicht aus dem Rechtskreis eines Dritten auf den Nutzer übertragen. Vielmehr beginnt sie ihre „Existenz“ überhaupt erst in dessen Vermögen. Mangels Anschaffungsvorgangs kommt bei einer anschließenden Veräußerung eine Besteuerung nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG nicht in Betracht. Mangels Leistungserbringung seitens des Nutzers liegen auch keine sonstigen Einkünfte i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG vor. Da die durch die Hardfork erlangten Kryptowährungen nicht angeschafft werden, ist deren spätere Veräußerung nicht gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerbar.

Airdrop/Schenkung

Bei einem Airdrop, einem Faucet oder einer Schenkung erhält ein Inhaber von Kryptowährungen weitere Kryptowährung ohne eigenes Zutun. So kann zum Beispiel eine Gutschrift von Kryptowährungen auf eine Wallet erfolgen, auf welcher der Begünstigte eine bestimmte Menge einer Kryptowährung hält. Der Zufluss von Airdrops ist aus diesem Grund als steuerfrei anzusehen. Da die durch Airdrops erlangten Kryptowährungen nicht angeschafft werden, ist deren spätere Veräußerung nicht gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerbar.

Spiegelgewinne

Wie bei Sportwetten können auf der Basis von bisherigen Ergebnissen Prognosen hinsichtlich kommender Ereignisse abgegeben werden oder Kryptowährungen z.B. als Spieleinsatz für Onlineglücksspiele eingesetzt werden. Die tatsächlichen Ergebnisse sind jedoch von einer Vielzahl von nicht kalkulierbaren Einflüssen abhängig und damit überwiegend zufällig. Solange der Spieler also Amateur ist, sind die Zufüsse durch Glücksspiele im Bereich der Zufallsergebnisse und somit steuerfrei als steuerfrei einzuordnen. Die durch Glücksspiel zugeflossenen Kryptowährungen führen bei späterer Veräußerung zu keinem privaten Veräußerungsgeschäft, da es an einer Anschaffung fehlt (vgl. BMF-Schreiben vom 25.10.2004, IV C 3 -S 2256 - 238/04, BStBl. I, 1034, Rn. 42 f.).

Margin Trading

Beim Margin Trading wird mit einem gewissen Hebel die Wertentwicklung eines digitalen Assets oder Assetpaars nachvollzogen. Durch Closing wird die offene Position geschlossen, d.h. beendet. Bei der Beendigung der Position durch Settlement wird das veräußerte Asset geliefert (Withdrawal), und das erworbene Asset mitgeschrieben (Deposit). Daneben hat der Nutzer eine Gebühr an die Börse zu entrichten (Margin Fee). Je nach Umsetzung von Margin Trading auf den jeweiligen Plattformen können die Gewinne und Verluste in der Regel den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG zugeordnet werden.

Gebühren und Kosten für ACCOINTING & WINHELLER als Werbungskosten

Transaktionsgebühren, die dadurch anfallen, dass der Nutzer Coins zwischen seinen Wallets oder von einer Börse auf eine Wallet überträgt, können nicht unmittelbar einem steuerpflichtigen oder einem steuerfreien Veräußerungsvorgang zugeordnet werden. Der Ergebnisreport weist daher diese Kosten gesondert aus, sofern sie nicht im direkten Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung bzw. dem Tausch von Coins stehen. Diese Transaktionsgebühren sind anteilig als Werbungskosten abzugsfähig. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Ermittlung der Einkünfte aus Kryptowährungen stehen (z.B. Accounting-Softwarelizenzen, WINHELLER-Begleitschreiben, -Einspruchsschreiben, -Telefonsupport oder sonstige Steuerberatung im Zusammenhang mit der Einkommensteuererklärung), sind ebenfalls als Werbungskosten abzugsfähig.